

Lehre übergeführt worden, und weiterhin galt der Satz: Cuius regio, ejus et religio. Einen besondern Rückhalt konnte diese Theorie gerade für Brandenburg noch darin finden, daß, wie Lehmann mit Fleiß hervorhebt, schon vor der Reformation die Markgrafen von Brandenburg besondere ausgedehnte Rechte gegenüber den Landesbischöfen ausgeübt hatten, welche sie auch später namentlich in den clevischen Landen beanspruchten (s. d. Art. Cleve). Aber gerade die clevische Erbschaft mußte das Verhältnis zur katholischen Kirche beeinflussen, da durch diese zuerst katholische Unterthanen unter die Herrschaft der Hohenzollern kamen. Denn durch den Vertrag mit Pfalz-Neuburg (zu Xanten 1614) war bei der vorläufigen Theilung des Gebietes die Garantie der bestehenden Religionsverhältnisse unter gegenseitiger Aufsicht der Vertragsschließenden ausgesprochen. Neuen Zuwachs an Katholiken brachten 1618 die preußische Erbschaft, 1648 der westfälische Friede und die folgenden kleineren Erwerbungen, später in größerem Maßstabe die Eroberung Schlesiens, die Theilung Polens und die Säkularisation im Anfang des 19. Jahrhunderts. Viele neu erworbene Gebiete, besonders auch die 1866 annexirten Staaten, waren confessionell gemischt. Der westfälische Friede aber und später der Reichsdeputationshauptschluß schützten die Katholiken dieser Gebiete in ihrer Religionsübung. Zwischenher vermehrte sich die Zahl der Katholiken auch in den vorher rein protestantischen Theilen durch Einwanderung oder auch vorübergehenden Aufenthalt von Kaufleuten, Schauspielern, Soldaten u. s. w. Auch um die fortbestehenden Rüdster im Magdeburger und Halberstädter Lande, deren Injassen aus katholischen Gegenden stammten, siedelten sich vielfach katholische Gemeinden an. Es erging in dieser Hinsicht den brandenburgischen Ländern wie dem nördlichen Theile Deutschlands überhaupt (vgl. d. Art. Norddeutsche Mission), so daß allmählig wenigstens factisch vielerorts sich die Bevölkerung confessionell vermischte, wenn auch von freier Religionsübung keine Rede sein konnte. Nach den Befreiungskriegen aber und erst recht mit dem Aufschwung der modernen Industrie seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und dem Freizügigkeitsgesetz hat die Verschiebung der verschiedenen Confectionen durch einander infolge der Wanderung von Arbeitern, Kaufleuten u. s. w. und nicht weniger infolge der Beamtenversetzungen eine stets wachsende Ausdehnung angenommen. Beispielsweise stieg die Zahl der Katholiken von 1871 bis 1895 in der Provinz Brandenburg von 80 auf 121 unter 1000 Personen; in Pommern im selben Zeitraum von 12 auf 18, in Schleswig-Holstein von 6 auf 18. Freilich hat umgekehrt auch der Protestantismus in überwiegend katholischen Gegenden ebenso bedeutend zugenommen, und beim Fortgang dieser Verschiebung muß in absehbarer Zeit eine völlige Durcheinandermischung der Confectionen erfolgen. — Unter solchen Umständen konnte das Verhältnis des preußischen Staates der

katholischen Kirche gegenüber im Laufe der Zeit nicht unverändert bleiben. Zwar blieb der Staat immer seiner Stellung als Hort des Protestantismus treu und concedirte der katholischen Kirche selten mehr, als im eigenen staatlichen Interesse nöthig war, aber gerade die Rücksicht auf das Staatswohl mußte zunächst zur Duldung und dann wenigstens zur beschränkten Freiheit der Kirche führen. So lassen sich, seit Brandenburg-Preußen Katholiken zu Unterthanen hatte, folgende Perioden in der preußischen Kirchenpolitik unterscheiden: Die Zeit, in der das Princip der protestantischen Herrschaft gegenüber der notwendigen Duldung überwog (1609—1803); die Zeit der durch Reichsgeetze herbeigeführten größern Freiheit der Kirche (1803—1850); die Zeit der vollen Geltung der preußischen freiheitlichen Verfassungsurkunde (1850—1871); endlich die Zeit der neuern Kirchenpolitik, der Maigesetze und des sog. Kulturkampfes. — 1. Bis zur Emanation der Verfassungsurkunde war das Staatsregiment das des absoluten Herrschers. Der Fürst war Landesbischof und absoluter Herr seiner Kirche und damit seiner Unterthanen, eine Stellung, welche nur im Gegensatz zum Katholicismus und mit dem Streben, ihn zu unterdrücken und abzuwehren, behauptet werden konnte. Wie die Einführung der sog. Reformation unter diesem politischen Gesichtspunkte geschah, so auch die Opposition gegen den Katholicismus. Daran hat natürlich auch der Uebertritt Johann Sigismunds zum Calvinismus nichts geändert. Als Johann Sigismund die ersten Erwerbungen katholischer Länder machte, erklärte er feierlich die „Papisten“ als „unsere allgemeinen Feinde“. Der große Kurfürst rühmt in seinem politischen Testamente von 1667, daß die Kur Brandenburg und Pommern gottlob von päpstlichen groben Greueln und Abgötterei gänzlich frei geblieben, und wünscht, daß es der Höchste „bis an den jüngsten Tag beständig dabei verbleiben lassen möge“. Friedrich I. ermahnt seine Nachfolger, dem Papstthum zu steuern und es nicht wieder „zu seinem vorigen Dominat“ kommen zu lassen, und zwar beßhalb, weil die Macht ihres Hauses durch die Reformation groß geworden und „großes Abnehmen würde erleiden müssen“, wenn „der Papsi wieder die Oberhand bekommen sollte“. Prinzen, die katholisch werden würden, wollte er von der Succession durch ein neues Hausgesetz ausschließen. Friedrich Wilhelm I. redete in noch stärkeren Ausdrücken. Friedrich der Große, obgleich religiös indifferent, lebte in der Idee des Summepiscopats wie sein Nachfolger. So zog sich diese Idee durch die Regierung auch nach dem Jahre 1609. Andererseits aber forderte dieselbe politische Rücksicht, um darentwiller Joachim II. die Reformation einzuführen und die bischöfliche Gewalt an sich riß, den katholischen Unterthanen soviel Freiheit zu gewähren, als unter der Herrschaft der protestantischen Idee eben möglich war. Johann Sigismund mußte den clevischen Katholiken versprechen, „die katholische römische